

Tracking und Tracing von Explosivstoffen gültig ab 5. April 2015:

Geltungsbereich:

Für Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, nach Österreich verbringen, einführen oder damit handeln, somit Hersteller, Importeure, Beförderer, Händler und gewerbliche Verwender von Schieß und Sprengmitteln und weiteren explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen in der Europäischen Union.

Gesetzliche Grundlagen und Fristen:

- EG-Richtlinie 2008/43/EG vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG
- EG-Richtlinie 2012/4/EU vom 22. Februar 2012 zur Änderung der Einführungsfristen
- Österreich: §§ 11 und 12 Sprengmittelgesetz 2010 (SprG 2010) sowie Sprengmittelkennzeichnungsverordnung (SprKennZV)

Die EG-Richtlinie 2008/43/EG wurde bereits mit dem Inkrafttreten des Sprengmittelgesetzes 2010 - SprG 2010 (Geltung ab 1.1.2010) in nationales Recht umgesetzt und sollte ursprünglich ab dem 5. April 2012 in Kraft treten.

Durch die Bemühungen der WKO Organisation und auch der Berufsverbände aus anderen Mitgliedstaaten (unter anderem Deutschland) konnten längere Übergangsfristen in Brüssel erreicht werden:

- Einführung Kennzeichnungspflicht bei Herstellern und EG-Importeuren:
bis 5. April 2013.
- Einführung im Groß- und Einzelhandel und bei gewerblichen Verwendern:
bis 5. April 2015.

Ab dem 5. April 2015 gilt:

- Datenerfassung,
- Verzeichnisführung,
- Nachweispflicht 10 Jahre (diese gilt auch bei Geschäftsaufgabe) und
- permanente Auskunftsfähigkeit (24 Stunden, 7 Tage) aller Partner der Lieferkette.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht gem § 2 Abs 7 SprG 2010:

- Pulverzündschnüre (Sicherheitsanzündschnüre) und sonstige Anzündschnüre, die Zündmittel nach diesem Bundesgesetz sind,
- Sprengmittel, die unverpackt oder in Mischladegeräten transportiert, geliefert und direkt ins Bohrloch geladen werden,
- Sprengmittel, die am Ort der beabsichtigten Verwendung hergestellt und unverzüglich nach Herstellung geladen werden (In-situ-Produktion) und
- Munition und Anzündhütchen da diese keine Sprengmittel darstellen und somit von dieser Richtlinie nicht erfasst sind.

Auswirkungen für die Praxis:

Jeder einzelne Artikel mit Explosivstoff (z. B. jede Dose Schwarzpulver) erhält künftig eine individuelle Identifizierungsnummer Strichcode oder Matrixcode, um den Weg bis zum Hersteller bzw. bis zum EG-Importeur zurückverfolgen zu können.

Wen trifft die Kennzeichnungspflicht?

- Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, nach Österreich verbringen oder einführen**, sind verpflichtet, auf Schieß- und Sprengmitteln und auf jeder kleinsten Verpackungseinheit eine eindeutige Kennzeichnung anzubringen (gem § 11 Abs 1 SprG 2010)
- Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit **Schieß- und Sprengmitteln handeln und diese umverpacken**, sind verpflichtet, eine eindeutige Kennzeichnung auf Schieß- und Sprengmitteln und der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen (gem § 11 Abs 2 SprG 2010)

ACHTUNG:

Die **Kennzeichnungspflicht** trifft den Fachhändler somit dann, wenn dieser Schieß- und Sprengmitteln verarbeitet, nach Österreich verbringt oder einführt oder mit Schieß- und Sprengmitteln handelt **und** diese auch umverpackt.

ACHTUNG:

Händler, die weder Schieß- und Sprengmitteln verarbeiten, nach Österreich verbringen oder einführen und auch keine Umverpackung von Schieß- und Sprengmitteln vornehmen, sondern nur mit diesen handeln, trifft nur die Verpflichtung ein **Kennzeichnungsverzeichnis** zu führen (siehe unten).

eindeutige Kennzeichnung (gem § 1 Abs 1 SprKennzV)

- den Namen des Herstellers,
- die Buchstaben AT zur Kennzeichnung Österreichs als Herstellungs- oder Einfuhrmitgliedstaat,
- drei Ziffern zur Bezeichnung der Produktionsstätte (§ 11 Abs 4 SprG 2010),
- den eindeutigen Produktcode und logistische Informationen, die vom Hersteller anzugeben sind und
- eine elektronisch lesbare Kennzeichnung als Strichcode oder Matrixcode, die sich unmittelbar auf den alphanumerischen Code (Z 2 bis 4) bezieht siehe nachfolgendes Beispiel:



AT030 UH6445756585 UH0213

Ausnahmen von der eindeutigen Kennzeichnung (gem § 1 Abs 2 bis 6 SprKennzV):

- Die eindeutige Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu sein und ist auf das zu kennzeichnende Schieß- oder Sprengmittel aufzudrucken oder fest und dauerhaft anzubringen.
- Sofern zu kennzeichnende Schieß- oder Sprengmittel zu klein sind, um darauf die eindeutige Kennzeichnung gemäß Abs 1 anzubringen, können die Informationen nach Abs 1 Z 1 und 4 weggelassen werden.
- Darüber hinaus sind bei zu kennzeichnenden Schieß- oder Sprengmitteln, die aufgrund ihrer Größe, Form oder Gestaltung auch nicht mit den Informationen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 5 gekennzeichnet werden können, die Informationen gemäß Abs 1 auf jeder kleinsten Verpackungseinheit anzubringen. Diese ist zu versiegeln.
- Sprengkapseln oder Booster, die unter die Ausnahmeregelung des Abs 4 fallen, sind mit den Informationen gemäß Abs 1 Z 2 und 3 zu kennzeichnen. Sämtliche Informationen gemäß Abs 1 und die enthaltene Stückzahl sind auf jeder kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.
- Zusätzlich zu den in § 2 Z 1 und 3 bis 7 vorgesehenen Formen einer eindeutigen Kennzeichnung kann jeweils auch ein passives inertes Etikett verwendet werden.

Anbringung der Kennzeichnung (gem § 2 SprKennzV):

Die eindeutige Kennzeichnung ist

- bei Schieß- und Sprengmitteln in Patronen oder Säcken mit einem Klebeetikett am Sack oder der Patrone anzubringen oder auf die Patrone oder den Sack aufzudrucken, wobei ein entsprechendes Klebeetikett auf jeder Patronenschachtel anzubringen ist;
- bei verpackten Zweikomponenten-Schieß- und Sprengmitteln mit einem Klebeetikett auf dem zu kennzeichnenden Schieß- oder Sprengmittel anzubringen oder auf der kleinsten Verpackungseinheit, die beide Komponenten enthält, aufzudrucken;
- bei Sprengkapseln mit einem Klebeetikett anzubringen oder auf die Sprengkapselhülse aufzudrucken oder zu stempeln, wobei ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Sprengkapseln anzubringen ist;
- bei elektrischen, nicht-elektrischen und elektronischen Zündern entweder mit einem Klebeetikett auf den Drähten oder der Umhüllung anzubringen oder direkt auf die Kapsel des Zünders aufzudrucken oder zu stempeln, wobei ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Zündern anzubringen ist;
- bei Primern, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 7 SprG fallen sowie Boostern mit einem Klebeetikett anzubringen oder direkt auf die Primer und Booster aufzudrucken, wobei ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Primern oder Boostern anzubringen ist;
- bei Sprengschnüren mit einem Klebeetikett auf die Rolle anzubringen oder direkt auf die Rolle aufzudrucken, wobei die eindeutige Kennzeichnung entweder alle fünf Meter auf der äußeren Umhüllung oder auf der gepressten inneren Plastiksicht unmittelbar unter der Außenfaser der Sprengschnüre und ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Sprengschnüren anzubringen ist; jede Sprengschnur, die unter die Ausnahmeregelung des § 1 Abs 4 fällt, ist auf der Rolle oder Spule und gegebenenfalls auch zusätzlich auf der kleinsten Verpackungseinheit mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu markieren;
- bei Dosen und Fässern mit Schieß- und Sprengmitteln mit einem Klebeetikett anzubringen oder ist direkt auf die Dose oder das Fass aufzudrucken.

Wer muss ein Kennzeichnungsverzeichnis führen?

Personen, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Schieß- und Sprengmittel herstellen, verarbeiten, nach Österreich verbringen, einführen oder damit handeln, sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen (gem § 12 Abs 2 SprG 2010) sicherzustellen, dass die Schieß- und Sprengmittel zurückverfolgt werden können (gem § 12 Abs SprG 2010).

Geeignete Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang:

- ein Verzeichnis aller Kennzeichnungen von Schieß- und Sprengmitteln mit allen zweckdienlichen Informationen, einschließlich der Art des Schieß- und Sprengmittels sowie an wen diese überlassen wurden, zu führen (*siehe oben eindeutige Kennzeichnung gem § 1 Abs SprKennzV*),
- ein Verzeichnis der Standorte aller Schieß- und Sprengmittel zu führen, bis diese an eine andere Person überlassen oder benutzt werden,
- ihre Verzeichnisse regelmäßig zu überprüfen, um deren Effizienz und die Qualität der erfassten Daten sicherzustellen,
- die Daten vor zufälligen und mutwilligen Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen,
- der zuständigen Behörde auf Anfrage Informationen über die Herkunft und den Standort aller Schieß- und Sprengmittel während ihres Lebenszyklus und im Verlauf der Lieferkette zur Verfügung zu stellen und
- sicherzustellen, dass auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Informationen gemäß Z 5 durch eine der Behörde gemeldete Person erteilt werden.

Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren:

Diese Verzeichnisse und sonst erfassten Daten einschließlich der eindeutigen Kennzeichnung sind während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums oder, sofern dieses nicht bekannt ist, zehn Jahre nach Überlassung des Schieß- und Sprengmittels aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs (gem § 12 Abs 3 SprG 2010).

Zusammenfassung der Tracking und Tracing-Pflicht bei Fachhändlern ab dem 5. April 2015:

- Dokumentation im Lagerbuch: Zugang / Abgang / Bestand (Verzeichnisführung gem § 33 Abs 1 SprG 2010)
- Dokumentation des Strich- oder Matrixcode
- Das Verzeichnis kann handschriftlich geführt werden, dieses muss jedoch inhaltlich dem Muster H des SprG 2010 entsprechen
- Bitte klären Sie alle Details bei handschriftlicher Führung mit Ihrer Behörde ab
- Eine elektronische Führung des Verzeichnisses ist natürlich zulässig
- Einfache Erfassung auch von umfangreichen Zu- und Abgängen per Scanner und wenigen Mausklicks
- Das Verzeichnis und die Belege sind mindestens 10 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren
- Permanente Auskunftsfähigkeit (24 Stunden, 7 Tage pro Woche) aller Partner der Lieferkette
- Auskunftserteilung auf Nachfrage der zuständigen Behörde über die Herkunft und den Standort aller Schieß- und Sprengmittel während ihres Lebenszyklus und im Verlauf der Lieferkette
- Munition und Zündhütchen für Sportschützen und Jäger sind von dieser Richtlinie nicht erfasst.